

Ergänzungssatzung zur Festlegung des Beitragssatzes der „Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Gemeinde Wolmirsleben“

Auf der Grundlage der §§ 6, 8 und 44 Abs. 3 Ziffer 1 und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl LSA S.568) in der zur Zeit gültigen Fassung und der §§ 2 und 6a des Kommunalabgabengesetzes (KAG LSA) vom 13.12.1996 (GVBl LSA S. 405) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 16.4.1999 (GVBl LSA S.150) und der „Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Gemeinde Wolmirsleben“ (§ 9) hat der Gemeinderat Wolmirsleben in seiner Sitzung am 02. Juli 2001 folgende Ergänzungssatzung zur Festlegung des Beitragssatzes beschlossen:

§1 Beitragssatz

- (1) Der Beitragssatz nach Maßgabe der Bestimmungen der „Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Gemeinde Wolmirsleben“ (§ 9) vom 12.02.2001 wird aus den jährlichen Investitionsaufwendungen ermittelt.
- (2) Der Beitragssatz beträgt für den Erhebungszeitraum, dem Jahr 2000, nach Abs.1 DM 0,62/m² Grundstücksfläche.

§2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 27. 11. 2000 außer Kraft.

Wolmirsleben, 02.07.2001

Meier
Bürgermeister